

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)

16.07.2018

## I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die EbAV spielen eine wichtige Rolle für die langfristige Finanzierung und Sicherung von Altersversorgungsleistungen im deutschen Rentensystem.

EbAV sind keine reinen Anbieter von Finanzdienstleistungen, sondern Einrichtungen zur Altersversorgung mit einem sozialen Zweck. Ihre soziale Funktion und die Dreiecksbeziehung zwischen Arbeitnehmer/innen, Arbeitgebern und der EbAV sollten in angemessener Weise erkannt und als grundlegende Prinzipien dieses Gesetzes gestärkt werden. Durch die neue Möglichkeit des Sozialpartnermodells wird die Dreiecksbeziehung um eine zusätzliche Rolle der Sozialpartner erweitert (Durchführung und Steuerung). Die von EbAV angebotenen Versorgungen sind eng mit dem nationalen Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht verknüpft. Die erklärten Ziele der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht sind:

- besserer Schutz der Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen;
- grundlegender Ausbau des Risikomanagements der Pensionskassen und Pensionsfonds, höhere Anforderungen an die Geschäftsorganisation und korrespondierende Stärkung der Aufsicht bei der Bewertung von Risiken;
- umfassende Information der Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen;
- Beseitigung von aufsichtsrechtlichen Hindernissen für grenzüberschreitende tätige EbAV;

eingebettet in eine Mindestharmonisierung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Vor diesem Hintergrund ist die sozialpolitische Bedeutung der bAV ernst zu nehmen.

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abteilung Recht

rec@dgb.de

Telefon: 030 24060-513  
Telefax: 030 24060-761

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de/recht](http://www.dgb.de/recht)



Im Fokus der Gewerkschaften stehen vor allem der Schutz der Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen, insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung der bAV im deutschen Rentensystem und den Herausforderungen des Niedrigzinsumfeldes.

Die wichtigste Frage aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist, ob die Inhalte des Gesetzes im Hinblick auf die neuen erhöhten operativen, administrativen und regulatorischen Anforderungen unter Kosten/Nutzen-Gesichtspunkten für die Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen ein Gleichgewicht zwischen der Verbesserung des Beschäftigtenschutzes und der Aufwendungen für die EbAV mit sich bringen. Eine zu starke Belastung der Versorgungseinrichtungen ohne deutlich erhöhten Nutzen für die Versorgungsempfänger geht zu Lasten der Kosten und damit der Versorgungshöhe, aber insgesamt auch zu Lasten der Bereitschaft der Arbeitgeber, freiwillig von sich aus zusätzliche Betriebsrenten anzubieten.

Gleichzeitig ist die wichtige Rolle der Arbeitnehmervertreter/innen (in einigen heute schon bestehenden Einrichtungen auch die der Sozialpartner) in den EbAV-Geschäftsorganisationen von zentraler Bedeutung. Hier legen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften den Blick auf die Aufsichtsgremien und die Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter/innen. Auch hier ist das Proportionalitätsprinzip, z. B. bei den Qualifikationsanforderungen, weiterhin so zu wahren, dass das bewährte System der mitbestimmten Einrichtungen erhalten bleiben kann. Dabei ist auch heute schon zu berücksichtigen, welche Auswirkungen sich im Hinblick auf die Umsetzung der Sozialpartnermodelle ergeben können, insbesondere im Hinblick auf § 21 Absatz 1 BetrAVG.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften vermissen in der Richtlinie eine stärkere Verankerung der arbeitsrechtlich zwingenden „Durchführung und Steuerung“-Funktion der Sozialpartner bei Sozialpartnermodellen in den Governance-Vorgaben des Aufsichtsrechts. Wird dieses Spannungsfeld nicht hinreichend deutlich geregelt, könnten daraus für die Sozialpartner in der nahen Zukunft praktische Schwierigkeiten resultieren.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bleiben bei ihrer Linie, dass für soziale Einrichtungen der EbAV aufgrund der Arbeitgeberzahlungen das Solvency I-Regime ausreichend ist; vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklung erweisen sich kollektiv festgelegte Arbeitgeberbeiträge auf Ebene der EbAV für den Schutz der Interessen der Arbeitnehmer/innen als notwendig.



## **II. Wichtige Punkte vorab**

### **1. Anforderungen an die Kapitalanlage**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben mit großer Aufmerksamkeit die letzten beiden Pressekonferenzen der BaFin bzgl. der Lage der Pensionskassen verfolgt und haben diese als deutliche Warnsignale aufgefasst. In der bAV-Welt gibt es zwei Sicherungslinien für die Interessen der Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen. Die Praxis zeigt, dass die Pensionskassen auf die Freiwilligkeit der Nachschussverpflichtung des Trägerunternehmens angewiesen sind. Darauf wurde sehr deutlich in der Pressekonferenz der BaFin hingewiesen – aber auch deutlich gemacht, dass die BaFin selbst keine Eingriffs- oder gar erzwingbaren Möglichkeiten hat.

Sollte somit das Trägerunternehmen der freiwilligen Nachschussverpflichtung nicht nachkommen, bleibt den Pensionskassen nichts anderes übrig, als mittels Sanierungsklauseln in die Leistungen der Berechtigten einzugreifen. Jeder einzelne Berechtigte hat dann die Möglichkeit, die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers laut § 1 Absatz 1 Satz 3 BetrAVG einzuklagen. Liegt beim Arbeitgeber ein Insolvenzfall vor, haben die Berechtigten das Nachsehen.

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist es wünschenswert, dass hier die BaFin bereits im Vorfeld intensivere ggf. auch vor Ort stattfindende Betreuung vornimmt, um dem erklärten Ziel dieses Gesetzes auch tatsächlich nachzukommen – „Besserer Schutz der Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen“.

Die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers in den Durchführungswegen mit Ausnahme des § 21 Absatz 1 BetrAVG (reine Beitragszusagen) muss bestehen bleiben. Die Kontrolle durch die BaFin muss engmaschiger sein, nur so können solche Schieflagen der PK verhindert werden, auf die die BaFin in ihrem Jahresbericht aufmerksam gemacht hat.

### **2. Risikomanagement und Risikoorganisation**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen ausdrücklich die Ausweitung der Vorschriften zur Geschäftsorganisation als richtig und wichtig, weil sie dem Schutz der Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen dienen. Die Begründung im Referentenentwurf auf Seite 48 halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für absolut richtig. „Eine weitere wichtige Neuerung ist die umfassende eigene Risikobeurteilung, die Pensionskassen und Pensionsfonds



durchführen müssen; dabei haben sie u. a. die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, den gesamten Finanzierungsbedarf und die Güte der Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und Ansprüche der Versorgungsberechtigten zu beurteilen.“

### **3. Berücksichtigung der sogenannten ESG-Faktoren**

Die grundsätzliche Bindung des verantwortungsbewussten Investments an Kriterien der ökologischen Nachhaltigkeit, der sozialen Verantwortung und der ethischen Belange wird vom DGB und seinen Gewerkschaften ausdrücklich begrüßt.

Unter Berücksichtigung der ESG-Faktoren ist davon auszugehen, dass entsprechende Renditen im Interesse der Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen für eine angemessene Höhe und Sicherheit der Renten gewährleistet werden können. Die Möglichkeit der angemessenen Rendite darf nicht durch unangemessene Anforderungen an das Risikomanagement nach § 234c VAG-E, an die eigene Risikobeurteilung nach § 234d VAG-E und die Erklärungen zur Anlagepolitik nach § 234i VAG-E behindert werden. Da die Informationslage und Methodenstabilität des Risikomanagements von ESG-Risiken in weiten Teilen unzureichend ist, muss sichergestellt sein, dass diese Anforderungen nicht nur dem allgemeinen Proportionalitätsprinzip unterliegen, sondern auch abhängig vom Stand der verlässlichen Informationen über diese Risiken und mittels eigener Methodenwahl der EbAV erfüllt werden können. Wir begrüßen, dass durch eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögensanlage eine entsprechende Risikobegrenzung erfolgen kann.

### **4. Compliance in der bAV**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) definiert Compliance als die in der Verantwortung des Vorstands liegende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. In der bAV kommen Compliance-Richtlinien und Maßnahmen eine besondere Stellung zu. Selbst die neueste arbeitsrechtliche Rechtsprechung überprüft die Anforderungen an Versicherungsbedingungen und die unternehmensspezifischen Compliance-Grundsätze und Maßnahmen in der Anwendung der bAV.

Daher begrüßen wir die neuen umfangreicheren internen Kontrollsysteme zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Compliance-Funktion) in § 29 Absatz 1 VAG.



Den Verweis in § 234a Absatz 7 VAG-E, durch den die Compliance-Funktion für die Pensionskassen gezielt entfällt, können wir unter der besonderen Rolle der Compliance in der bAV nicht nachvollziehen. Die Compliance-Funktion unterstützt und schützt die Interessen der Versorgungsberechtigten, aber auch der Aufsichtsgremien sowie der Steuerungsgremien beim Sozialpartnermodell. Unserer Auffassung nach bekommt gerade der DCGK in der neuen reinen Beitragszusage als sogenanntes Sozialpartnermodell eine zunehmende Bedeutung. Wir halten daher die Streichung des § 234a Absatz 7 VAG-E im vorliegenden Referentenentwurf für notwendig, da Compliance aus Sicht des DGB eine wichtige Schutzfunktion ist.

## 5. Informationspflichten

Bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben, welche die Berücksichtigung der nationalen Spezifika ausdrücklich zulassen, hat sich das OB und WIE der Informationen am Nutzen für die Versorgungsanwärter/innen zu orientieren. Informationen, von denen weder die Leistung des Informationsempfängers abhängt, noch deren Kenntnis für eine Entscheidung des Informationsempfängers eine Relevanz hat, sind im Referentenentwurf nicht auf ein Minimum beschränkt worden.

Umfangreiche Informationen tragen nicht unbedingt zu besseren Kenntnissen eigener Rechte bei den Adressaten bei. Um Informationen der Versorgungsanwärter/innen tatsächlich zu verbessern, müssen die Informationen übersichtlich, verständlich, und nachvollziehbar sein, darüber hinaus angemessen in Inhalt und Bereitstellung. Alle Hinweise auf Merkblätter, Dokumente o. ä., die eine papiergebundene Informationsübermittlung induzieren, sollten durch eine medienneutrale Formulierung, die eine elektronische Informationsübermittlung einschließt, ersetzt werden.

Der Schutzbedarf für Versorgungsanwärter/innen in kollektivrechtlichen Versorgungswerken unterscheidet sich im Wesentlichen von Anforderungen des Konsumentenschutzes in der privaten Altersvorsorge. Gerade in den unter Beteiligung der Gewerkschaften organisierten Systemen der EbAV werden die Interessen der Arbeitnehmer/innen in den Tarifverhandlungen bereits berücksichtigt und durch die Beteiligung der Vertreter an der Aufsicht mitbedacht.

Im Referentenentwurf wird teilweise für Pensionskassen und Pensionsfonds auf die Vorschriften für die Lebensversicherer verwiesen. Weiterhin gelten die Vorgaben in der PFAV für Pensionsfonds zugleich für Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen.

Vor diesem Hintergrund führen die angedachten Informationspflichten zur Intransparenz für Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber bezüglich der Anforderungen an die Versorgungsträger und somit zu einem weiteren Akzeptanzproblem der bAV.



Das „Hin- und Herverweisen“ erschwert zudem einen Vergleich der bAV, besonders im Hinblick auf das Sozialpartnermodell zwischen den durchführenden Einrichtungen im Hinblick auf die Steuerungsmöglichkeiten der Sozialpartner.

Die Informationsvorschriften sind grundsätzlich im Sinne der Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/Innen zu begrüßen. Sie enthalten aber viele unbestimmte Rechtsbegriffe, die keine rechtssichere Anwendung ermöglichen. Im Entwurf fordern wir dies in geeigneter Weise zu ergänzen, um auch den Versorgungsempfänger/innen und der EbAV Rechtssicherheit zu geben. Hinsichtlich der Informationspflichten sollte zudem § 234I Absatz 3 VAG-E insoweit eingeschränkt werden, als Änderungen von Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur dann den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern zur Verfügung gestellt werden, wenn sich die Änderungen auf den Umfang der Leistungen auswirken.

Darüber hinaus sollte im Rahmen § 43a Absatz 3 VAG-E Folgendes berücksichtigt werden: Diese Vorschrift ermöglicht es dem Bundesfinanzministerium, per Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die die beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen verpflichten, der Aufsichtsbehörde die von EIOPA verlangten Informationen zu melden. EIOPA hat in den letzten Jahren einen EU-weit einheitlichen Berichterstattungsrahmen und umfängliche Informationspflichten für die EbAV etabliert. Im Rahmen der Nutzung des § 43a Absatz 3 VAG-E muss berücksichtigt werden, dass nicht im Widerspruch zum Mindestharmonisierungsansatz der EBAV II-Richtlinie eine für viele EbAV nicht realisierbare Solvency-II-ähnliche Vollharmonisierung der Berichtspflichten angestrebt und geschaffen wird. Die Einführung neuer Berichtspflichten, die regelmäßig auch Kostenlasten mit sich bringt und daher auch zu Lasten der Versorgungshöhe geht, sollte nach Ansicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften vorrangig nationalen Gesetzgebungsverfahren und Kompetenzen vorbehalten bleiben.

### **III. Bewertung ausgewählter Regelungen**

#### **1. Artikel 1 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

§ 144 Absatz 1 VAG-E

Die Vorschrift regelt die **Informationen bei betrieblicher Altersversorgung.**



Es ist zu begrüßen und wichtig, dass hier das Ziel der Richtlinie, dass eine Harmonisierung der umfassenden Informationen für die Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen einheitlich und unabhängig davon gelten soll, ob die bAV durch eine PK, PF oder ein Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird.

Der DGB und seine Gewerkschaften weisen darauf hin, dass bereits existierende Regelungen für den Durchführungsweg Direktversicherung in der VVG-Info-Verordnung gesondert geregelt sind. Die Informationsverpflichtungen für die reine Beitragszusage regeln §§ 40-41 PFAV. Zu diesen bestehenden **Informationspflichten** treten nun die Regelungen der EbAV-II-RL (§§ 234k bis 234p und 235a VAG-E und für PF nach § 237 Absatz 1 VAG-E) hinzu. D. h. für alle Durchführungswege sind diese Vorschriften kumulativ zu erfüllen. Der DGB und seine Gewerkschaften fordern daher, diese Vorschriften zu harmonisieren. Transparenz und Verständlichkeit auf Seiten der Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen können u. E. verbessert werden, wenn nicht unterschiedliche Informationen und Merkblätter unverbunden und unabgestimmt nebeneinander stehen.

## **a) Abschnitt 1 Abgrenzung zu anderen Lebensversicherungsunternehmen**

### § 232 VAG

Diese Vorschrift regelt die **Pensionskassen**.

Die Vorschriften für die Pensionskassen müssen zur Umsetzung der Richtlinie in erheblichem Ausmaß geändert und erweitert werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind sich im Klaren, dass diese Forderung kein Bestandteil der EbAV II-Richtlinienumsetzung ist. Diese Forderung ist schon lange dem Gesetzgeber bekannt und bietet nun die Möglichkeit zur Umsetzung. Der DGB und seine Gewerkschaften fordern die bisher bestehende Benachteiligung dieses Durchführungsweges aufzuheben, die darin besteht, dass eine Weiterarbeit nach Eintritt des Versorgungsfalles Alter nicht möglich ist, weil nur wegfallendes Erwerbseinkommen ersetzt werden darf und eine flexible Gestaltung von Einkommen und Rente somit nicht möglich ist. In einer Zeit, in der der Rentenbeginn ständig flexibilisiert (Vorruhestandsmodelle, sowohl Teilzeiteinkommen und der Bezug einer Pensionskassenrente muss in Zukunft möglich sein) und von den Arbeitnehmer/innen mehr Flexibilität erwartet wird, sollte die Regelung nochmals überprüft werden. Zudem ergibt sich bei Hinterbliebenen ein Widerspruch, weil auch hier das Einkommen der Hin-



terbliebenen wegfallen muss um eine Rentenleistung aus der Pensionskasse zu erhalten. Eine solche Vorgabe ist nach unserer Auffassung nicht verfassungsgemäß. Sie führt mittelbar zur Benachteiligung mehrheitlich von Frauen, die ohnehin stärker von Altersarmut bedroht sind. Hier ist eine praxisbezogene Regelung notwendig, um diesen Durchführungsweg nicht schlechter zu stellen.

§ 233 Absatz 2 VAG-E

Diese Vorschrift regelt die **regulierten Pensionskassen**.

Die Regelung, dass EbAV auf Grund von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen grundsätzlich immer regulierte Pensionskassen sein sollen, halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften für bedenklich.

Es ist anzumerken, dass die Regulierung einer Einrichtung und die aufsichtsrechtlichen Folgen nicht die arbeitsrechtlich gebotene Durchführung und Steuerung von Sozialpartnermodellen beeinträchtigen dürfen.

Die Regelung ist aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften zu eng gefasst. Die Regelung ist so zu verstehen, dass auch gemeinsame Einrichtungen, die auf Grund neuer Tarifverträge erst noch geschaffen werden, also insbesondere im Rahmen von Sozialpartnermodellen, unter diese Vorschrift fallen. Da bei Abschluss des Tarifvertrages und bei Schaffen der Einrichtung aber noch vollkommen offen ist, ob der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wird, sollte der Verweis auf die Allgemeinverbindlichkeit entfallen. Im Interesse der Arbeitnehmer/innen müsste auch bei nicht für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen eine gemeinsame Einrichtung immer eine regulierte Pensionskasse sein, weil dann die Verträge nicht mit Abschlusskosten belastet sind.

## **b) Abschnitt 2**

### **Besonderheiten der Geschäftsorganisation**

§ 234a Absatz 3 VAG-E (Verweis auf § 23 Absatz 3 VAG-E)

Diese Vorschrift regelt **ergänzende allgemeine Vorschriften**.

Die Zustimmung des Vorstands zu den schriftlichen internen Leitlinien begrüßen der DGB und seine Gewerkschaften.

Aus Sicht der Arbeitnehmervertreter/innen ist es von zentraler Bedeutung, dass die Wahrung von Arbeitnehmerinteressen durch die Vertretung in Aufsichtsgremien an Bedeutung zunimmt. Hier ist jedoch noch eine Ergänzung der Zustimmung durch



die Gremien und im Hinblick auf das Sozialpartnermodell auch von den Sozialpartnern erforderlich.

§ 234a Absatz 4 VAG

**Auch diese Vorschrift regelt ergänzende allgemeine Vorschriften.**

Unklar ist, ob die Neureglung des Paragraphen § 234a Absatz 4 VAG-E im vorliegenden Referentenentwurf mit der früheren Regelung im § 24 Absatz 1 VAG (regelte die Anforderungen detaillierter) übereinstimmt. Jedenfalls lässt sich dem Absatz 4 nicht entnehmen, welche Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Sind damit qualitative Anforderungen gemeint oder sind es auch andere Anforderungen? Zudem stellt sich die Frage, ob nicht auch bei Tarifverträgen zur reinen Beitragszusage Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Der jetzige Absatz 4 im vorliegenden Referentenentwurf stellt nur auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Trägerunternehmen ab, nicht auf Gruppenkassen und auch nicht auf Tarifvertragsparteien. An dieser Stelle erinnern wir gerne an unsere Erwartungen an die Umsetzung der Richtlinie an den Gesetzgeber. „Aus Sicht der Arbeitnehmervertreter/innen ist es von zentraler Bedeutung, dass die Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen durch die Vertreter/innen in Aufsichtsgremien oder die Benennung dieser Vertreter/innen nicht erschwert wird. Sicherzustellen ist, dass bei der Festlegung der fachlichen Anforderungen an die Aufsichtsgremien die Fachkompetenz des gesamten Gremiums im Kollektiv entscheidend ist.“ Wichtig ist zudem, dass auch die Funktionsträger/innen für sozialpolitische Belange sensibilisiert sind und ein entsprechendes sozialpolitisches Verständnis haben. Diese Forderung sehen wir als nicht berücksichtigt und fordern dies im Gesetz noch aufzunehmen.

§ 234b Absatz 1 VAG-E

Diese Vorschrift regelt **besondere Vorschriften zu den Schlüsselfunktionen.**

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften stellt sich die Frage, wie die aufsichtsrechtlichen Vorgaben an die Schlüsselfunktionen mit der Aufgabe der Durchführung und Steuerung durch die Sozialpartner im Sozialpartnermodell vereinbar sind. Zumindest müssen Personen mit Schlüsselfunktionen auch von den Sozialpartnern (mit-)bestellt und (mit-)kontrolliert werden können oder sogar kontrolliert werden müssen. Während Absatz 3 dieser Vorschrift nur für Firmen- oder Konzernkassen gilt, gilt Absatz 4 auch für Gruppenkassen. Beim Sozialpartnermodell muss



sichergestellt werden, dass die verantwortliche Person nicht nur dem Vorstand berichtet, sondern auch den Sozialpartnern, wenn diese nicht Vorstand der Pensionskasse sind. Die Meldung an die Steuerungs-„Einheit“ der Sozialpartner muss Vorrang haben vor einer Meldung an die Aufsichtsbehörde, da die Sozialpartner zunächst die Verantwortung dafür tragen, die Interessen der Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen zu wahren. Die Meldepflicht setzt nämlich erst ein, wenn **wesentliche** Auswirkungen zu befürchten sind. Dies ist beim Sozialpartnermodell zu spät. Gleiches gilt für Rechtsverstöße. Denn es muss sich um **erhebliche** Verstöße handeln, was auch wieder zur Folge haben könnte, dass die Sozialpartner nicht rechtzeitig gegensteuern können.

#### § 234b Absatz 4 VAG-E

Diese Vorschrift regelt ebenfalls **besondere Vorschriften zu den Schlüsselfunktionen**.

Die Vorschriften für die Schlüsselfunktionsinhaber/innen begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, sofern sich diese im Rahmen der Sicherung der Ansprüche von Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen sowie der EbAV bewegen und diese nicht missbräuchlich angewendet werden. § 234b Absatz 4 Satz 3 VAG-E ist dahingehend zu ergänzen, dass die verantwortliche Person nicht nur der Aufsichtsbehörde, sondern auch den Aufsichtsgremien und den Sozialpartnern gegenüber meldepflichtig ist.

#### § 234b Absatz 6 VAG-E

Auch diese Vorschrift regelt **besondere Vorschriften zu den Schlüsselfunktionen**.

Der DGB und seine Gewerkschaften weisen darauf hin, dass im Sozialpartnermodell der versicherungsmathematischen Funktion ein sehr hoher Stellenwert zukommt. Um die Durchführung und Steuerung eines Sozialpartnermodells i.S. des. § 21 Absatz 1 BetrAVG fachlich richtig zu gewährleisten, fordern wir, dass diese Funktion im Sozialpartnermodell nicht entfallen darf. Aufgrund des fehlenden Interessenkonflikts zwischen Verantwortlichem Aktuar nach § 141 VAG und der versicherungsmathematischen Funktion nach § 31 bzw. 234 b Abs. 5 und 6 VAG-E halten wir es für sinnvoll, dass die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion auch durch den Verantwortlichen Aktuar ausgeübt werden können.



§ 234c VAG-E

Diese Vorschrift regelt das **Risikomanagement**.

Im Sozialpartnermodell gehört zur Durchführung und Steuerung der durchführenden Einrichtung auch das Risikomanagement (§ 39 PFAV). Die Sozialpartner müssen nicht nur das Risikomanagementsystem einrichten, sondern auch überwachen. Dazu gehört es nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften auch, dass die in Absatz 2 angesprochene Sicht der Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen durch die Steuerungsgremien der Sozialpartner angemessen vorgegeben werden können.

§ 234d Absatz 2 Ziffer 5 und 6 VAG-E

Diese Vorschrift regelt **die eigene Risikobeurteilung**.

Hier werden konkret die Anwartschaften und Versorgungsleistungen angesprochen. Auch hier haben gem. § 21 Absatz 1 BetrAVG die Sozialpartner mitzubestimmen. Gleiches gilt für Absatz 3. Im vorliegenden Referentenentwurf obliegt die eigene Risikobeurteilung nur der Pensionskasse selbst und berücksichtigt nicht die Rolle der Sozialpartner in der reinen Beitragszusage. Dies ist aufsichtsrechtlich aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften zu verankern.

**c) Abschnitt 3  
Besonderheiten in Bezug auf die finanzielle Ausstattung**

§ 234f VAG-E

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass zur Klarstellung in Abs. 1 der § 134 Abs. 4 und 5 aufgenommen worden ist. Hiermit wird klargestellt, dass die Regelungsbefugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde für Versicherungsunternehmen, auf welche die Solvency-II-Regelungen Anwendung finden, nicht für Pensionskassen als EbAV gelten.

§ 234h VAG-E

Diese Vorschrift regelt **ergänzende allgemeine Anlagegrundsätze**.

Auch bei allgemeinen Anlagegrundsätzen sind die Interessen der Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen zu berücksichtigen. Dies bedeutet,



dass bei den Anlagegrundsätzen des § 21 Absatz 1 BetrAVG im Sozialpartnermodell die Sozialpartner mitwirken und Einfluss nehmen müssen.

Für das Sozialpartnermodell halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Informationspflichten nach § 234k VAG-E für zu unbestimmt. Was ist unter regelmäßig zu verstehen? Was ist schlüssig? Da die Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen, müssen die Kosten aus den Beiträgen finanziert werden. Dies geht zu Lasten der Versorgungsanwärter/innen, weil auch den Rentner/innen Auskünfte zu erteilen sind, die nicht vorfinanziert sind.

#### **d) Abschnitt 5 Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern**

§ 234o VAG-E

Diese Vorschrift regelt die **Information der Versorgungsanwärter während der Anwartschaftsphase.**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Pensionskassen lediglich eine Projektion der Altersversorgungsleistungen bis zum voraussichtlichen Renteneintrittsalter aufzunehmen haben. Diese Projektion sollte, abgesehen vom Fall des Sozialpartnermodells gemäß § 21 Absatz 1 BetrAVG, auf Basis der garantierten Altersversorgungsleistungen erfolgen. Im Fall des Sozialpartnermodells hat die Pensionskasse eine andere, geeignete Projektion der Altersversorgungsleistungen zur Verfügung zu stellen, die überwiegend in Tarifverträgen geregelt werden.

#### **Verordnungsermächtigungen**

§ 235a VAG-E

Diese Vorschrift regelt die **Verordnungsermächtigung zur Finanzaufsicht.**

Die Verordnungsermächtigung nach § 235a VAG-E muss nach der Wertung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften auch die Mitwirkung des Bundesministeriums zur Folge haben, denn diese Informationspflichten müssen mit § 4a BetrAVG harmonisieren.



## 2. Artikel 4 Änderung der Versicherungs-Vergütungsverordnung

§ 3 Absatz 1 b) VersVergV-E

Diese Vorschrift regelt die **allgemeinen Anforderungen**.

Die Umsetzung des Artikels 23 Absatz 3 der EU-Richtlinie regelt die höheren Anforderungen an Pensionskassen und Pensionsfonds. Das unterstützen der DGB und seine Gewerkschaften. Da die Vergütungssysteme nicht unerheblichen Einfluss auf die Kostenstruktur der Verwaltung haben, kommt dies den Versorgungsanwärter/innen und Versorgungsempfänger/innen zu Gute.

Deshalb müssen die Sozialpartner gem. § 21 Absatz 1 BetrAVG hier mitwirken und mitbestimmen.

Gerade bei einer Auslagerung von Dienstleistungen ist Absatz 1b) Satz 2 von besonderer Bedeutung, da hierdurch die Beiträge und Erträge beeinflusst werden können. Auch hier gilt § 21 Abs. 1 BetrAVG. Die Festlegung der Vergütung darf nicht alleine dem Aufsichtsrat obliegen, sondern es darf beim Sozialpartnermodell der Aufsichtsrat die Festsetzung mit Zustimmung der Sozialpartner vornehmen. Dies bedeutet auch, dass bei beabsichtigter Auslagerung von Dienstleistungen vor Abschluss des Ausgliederungsvertrages geklärt sein muss, welche Kosten hierdurch entstehen.

## IV. Schlussbemerkungen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften vermissen im vorliegenden Gesetzentwurf die ausreichende Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten der reinen Beitragszusage im Sozialpartnermodell nach § 21 Absatz 1 BetrAVG. Die in der Richtlinie vorhandenen Möglichkeiten, auf die Spezifika einzugehen, sehen der DGB und seine Gewerkschaften im vorliegenden Entwurf als unzureichend genutzt. Einige wichtige, nicht abschließende, konkret benannte Punkte sind dazu in der hiesigen Stellungnahme aufgeführt.

In Deutschland sind die meisten Anforderungen, die die EbAV II Richtlinie formuliert, bereits gut geregelt. Die Umsetzung der Richtlinie im vorliegenden Referentenentwurf darf nicht dazu führen, dass kleinere Pensionskassen mit Mehrkosten belastet werden, während wettbewerbsstarke Pensionskassen und -fonds den durch die Umsetzung der Richtlinie verursachten Mehraufwand und Mehrkosten einpreisen. Im vorliegenden Referentenentwurf wird das Proportionalitätsprinzip an verschiedenen Stellen berücksichtigt. (z. B. § 234a Absatz 5 VAG-E = Vergütungssysteme, § 234c Absatz 1 Satz 2 VAG-E = Risikomanagement, § 234d Absatz 3 Satz 2



VAG-E = eigene Risikobeurteilung). Durch erhöhte Aufwendungen für die versicherungsmathematische Funktion, das Risikomanagement, die eigene Risikobeurteilung und insbesondere hinsichtlich der Informationspflichten werden sich Mehraufwand und Mehrkosten nicht verhindern lassen. Es ist aber darauf zu achten, dass keine Verschlechterungen in den Versorgungsplänen für die Beschäftigten erfolgen.